

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 23

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 23. Februar 2013

Nummer 4

**Impressum:**

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,  
03222 Lübbenau/Spreewald,  
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;  
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im  
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro  
(PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916  
Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt  
Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Öffentliche Mahnung (zum Steuerzahlungstermin 15. Februar 2013)   | Seite 2 |
| 2. Bekanntmachung Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen  | Seite 2 |
| 3. Einladung der Jagdgenossenschaft Groß-Beuchow/Hindenberg zur Jahresversammlung  | Seite 2 |
| 4. Einladung der Jagdgenossenschaft Ragow „Alte Spree“ zur Jahreshauptversammlung  | Seite 2 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und<br>Flurneuordnung zum freiwilligen Landtausch Ragow, Verfahrensnummer: 6501 W                                  | Seite 3 |
| 6. Bekanntmachung der Stiftung für das sorbische Volk über die Aufforderung zur Einreichung von<br>Förderanträgen zur Stärkung des sorbischen/wendischen Theaters in der Niederlausitz vom 25. Januar 2013 | Seite 4 |

## Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Lübbenau/Spreewald macht darauf aufmerksam, **dass zum 15. Februar 2013**

- Grundsteuern A und B
- Hundesteuern und
- Gewerbesteuervorauszahlungen

**für das I. Quartal 2013 fällig waren.**

**Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.**

Die am 15. Februar 2013 fällig gewesenen Abgaben werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist nach § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Dabei ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abzurunden.

**Für diese öffentliche Steuermahnung wird keine Gebühr erhoben.** Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine persönliche Mahnung schriftlich wiederholt, ist diese gemäß § 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg gebührenpflichtig.

**Mieter/Pächter von städtischen Garagen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden darauf hingewiesen, dass zum 15. Februar 2013 die vertraglich vereinbarte Miete, der Sonderbeitrag sowie die Umlage der Grundsteuer B entsprechend den Mitverträgen fällig sind.**

Lübbenau/Spreewald, 23. Februar 2013

Stadtkasse

## Bekanntmachung

### Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

1. Gemäß § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldG) darf die Meldebehörde an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden dürfen gemäß § 33 Abs. 2 und 3 BbgMeldG ebenfalls Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 des Gesetzes erteilt werden.
3. Nach § 33 Abs. 4 BbgMeldG kann die Meldebehörde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.
4. Entsprechend der Regelung des § 33 Abs. 5 sind Auskünfte an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.
5. Gemäß § 32a Abs. 2 können einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.

Widerspruchsrecht:

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, der Bürgermeister, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald eingelegt werden. Der Widerspruch bleibt bis zum angegebenen Zeitraum oder bis auf Widerruf gültig.

Hinweis:

Erklärungsformulare sind bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, im Bürgerbüro zu den üblichen Öffnungszeiten erhältlich.

H. Wenzel

Bürgermeister

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß-Beuchow/Hindenberg

### Einladung zur Jahresversammlung

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Groß-Beuchow/Hindenberg findet am **5. März 2013** um **18:30 Uhr** in der Park-Gaststätte Groß-Beuchow statt. Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind zu dieser Veranstaltung recht herzlich eingeladen.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Information zur Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht Jagdvorsteher
5. Jahresrechnung 2012/2013
6. Entwurf Haushaltsplan 2013/2014
7. Bericht Rechnungsprüfer
8. Diskussion zu den Tagesordnungspunkten 4 bis 7
9. Beschlussfassungen zu den Tagesordnungspunkten 4 bis 7
10. Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
11. Schlusswort des Jagdvorstehers

Hindenberg 31.01.2013

Bernhard Kloas

Jagdvorsteher

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ragow „Alte Spree“

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ragow „Alte Spree“ findet am **15. März 2013** um **19:30 Uhr** im Vereinsgebäude auf dem Sportplatz Ragow statt. Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfassung
3. Bekanntgabe der Tagesordnung
4. Verlesen des letzten Protokolls
5. Bericht des Kassenwarts
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Beschluss zur Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes
8. Bericht der Jagdpächter
9. Beschluss zur Vergabe der Jagdpacht
10. Beschluss zur Wildschadenspauschale
11. Sonstiges

Ragow, 12.02.2013

gez. R. Philipp

Jagdvorsteher

**LAND BRANDENBURG****Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Landentwicklung und Flurneuordnung  
Referat Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

**Freiwilliger Landtausch Ragow****Verfahrensnummer: 6501 W**

Luckau, den 11.02.2013

**Amtliche Bekanntmachung**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgenden Beschluss bekannt:

1. Aufgrund der §§ 53 ff des Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), wird

**Freiwilliger Landtausch Ragow, VNr. 6501 W**

eingeleitet und das Verfahrensgebiet für die nachstehenden aufgeführten Flurstücke festgestellt:

**Land Brandenburg****Landkreis Oberspreewald - Lausitz****Stadt Lübbenau****Gemarkung Ragow**

Flur 2

Flurstücke 383 und 407

2. Das Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2.500 dargestellt. Es hat nach den Unterlagen des Liegenschaftskatasters eine Größe von 24.776 m<sup>2</sup>. Eine Vermessung ist erforderlich.

3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang in der

**Stadt Lübbenau****Kirchplatz 1****03222 Lübbenau / Spreewald**

aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,****Landwirtschaft und Flurneuordnung****Karl-Marx-Straße 21,****15926 Luckau**

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an dem Grundstück oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung des Grundstücks beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für

Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes gelten folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 FlurbG).

Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit die Tauschpartner eine Vereinbarung über die beabsichtigte Veränderung treffen, diese der Flurneuordnungsbehörde anzeigen und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

6. Mit Bestandskraft dieses Beschlusses wird auf Ersuchen des LELF gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) i.V.m. § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) ein Zustimmungsvorbehalt im Grundbuch eingetragen.

7. Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß § 62 LwAnpG das Land Brandenburg.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,****Landwirtschaft und Flurneuordnung****Karl-Marx-Straße 21****15926 Luckau**

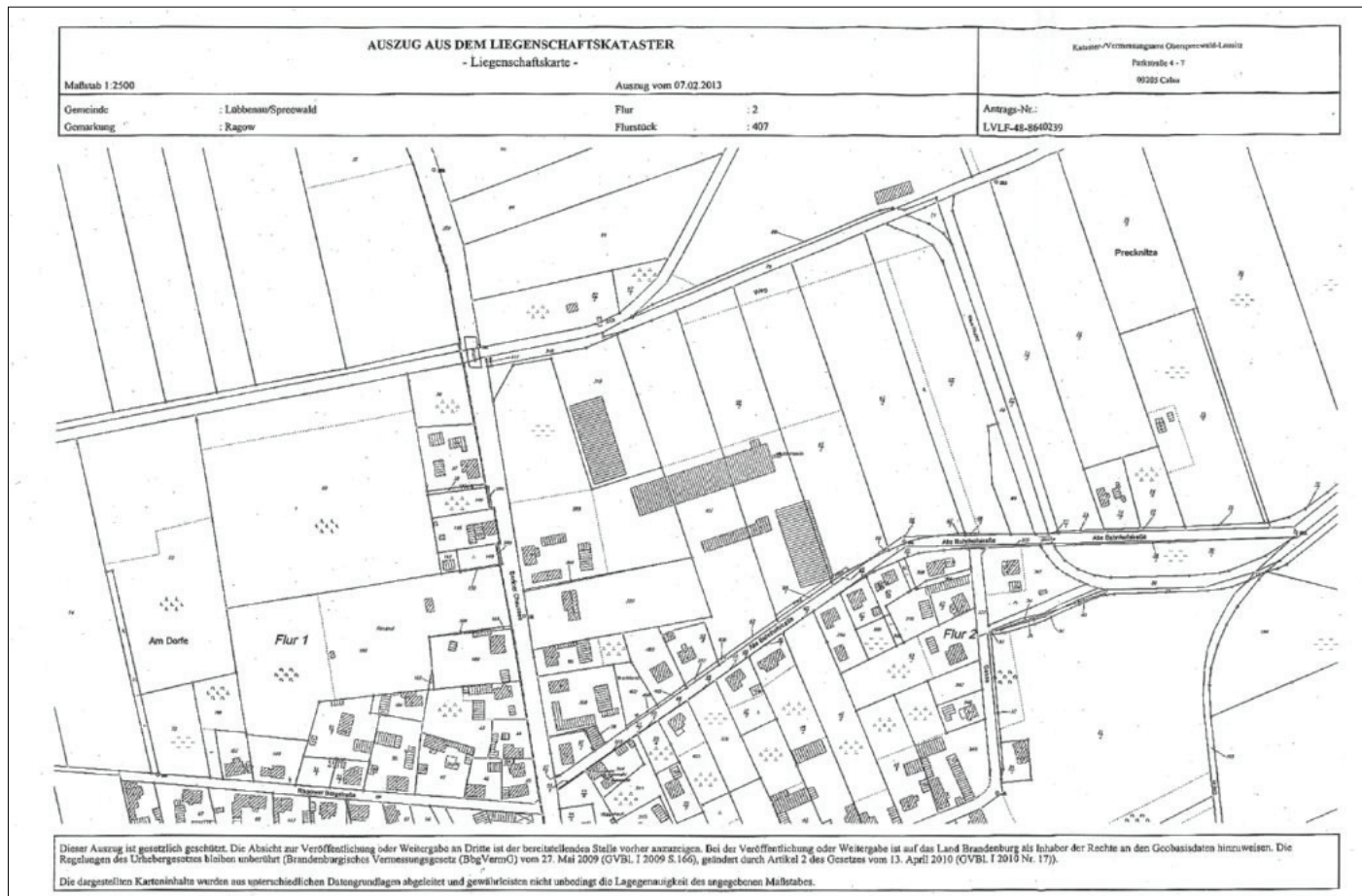
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Luckau, den 11. Feb. 2013



Reppmann  
Regionalteamleiterin





## Bekanntmachung der Stiftung für das sorbische Volk

### über die Aufforderung zur Einreichung von Förder- anträgen zur Stärkung des sorbischen/wendischen Theaters in der Niederlausitz vom 25. Januar 2013

Die Stiftung für das sorbische Volk unterstützt ab 2014 die weitere Entwicklung sorbischen/wendischen Theaters in der Niederlausitz mit jährlichen Zuschüssen. Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung ist die

Stiftung für das sorbische Volk

Postplatz 2	August-Bebel-Straße 82
02625 Bautzen	03046 Cottbus
Tel.: 0 35 91/55 03 12	Tel.: 03 55/48 57 64 59
Fax: 0 35 91/4 28 11	Fax: 03 55/48 57 64 60
E-Mail:	E-Mail:
stiftung-bautzen@sorben.com	stiftung-cottbus@sorben.com

Der komplette Ausschreibungstext ist unter [www.stiftung-sorben.com](http://www.stiftung-sorben.com) (Aktuelles, Ausschreibungen) veröffentlicht. Projektanträge für 2014 (auch für mehrjährige Projekte, die 2014 beginnen) sind bis zum **30.06.2013** bei der Stiftungsverwaltung einzureichen.